



Stellungnahme

Dr. Timm Kehler
Zukunft Gas e. V.

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf **eines Zweiten Gesetzes zur Änderung
des Energiewirtschaftsgesetzes**
BT-Drucksache 20/9094

sowie

Vermerk über die Einbringung einer Formulierungshilfe
zur Änderung des Herkunftsnachweisregistergesetzes
auf **Ausschussdrucksache 20(25)529**

Stellungnahme

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Energiewirtschaftsgesetzes sowie Formulierungshilfe
für einen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Drucksache
20/9094)**

Berlin, 11.12.2023

Einführung

Zukunft Gas e. V. bedankt sich für die Gelegenheit, als Sachverständige der öffentlichen Anhörung zum „Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschafts-gesetzes“ sowie zur „Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/Die Grünen und FDP“ beiwohnen und in diesem Rahmen eine Stellungnahme abgeben zu dürfen.

Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (so genannte „Gasspeicher-Novelle“)

Als Reaktion auf den Angriffskrieg gegen die Ukraine hat die EU eine Vielzahl von massiven, individuellen Sanktionen und Wirtschaftssanktionen gegen Russland verhängt. Die Einstellung der Gaslieferungen von russischer Seite nach Deutschland hat gesellschaftliche Folgen in Form von exorbitant gestiegenen Energiekosten und die kurzfristige Ausrichtung neuer Beschaffungsmöglichkeiten nach sich gezogen.

Und hier kommen die Gasspeicher in Deutschland ins Spiel. Deutschland hat weltweit die viertgrößten Gasspeicherkapazitäten und damit ein volkswirtschaftlich hochwirksames Asset, das grundsätzlich eine sichere Gasversorgung gewährleistet. Allerdings wurde diesem volkswirtschaftlichen Wert der Gasspeicher in der Vergangenheit keine große Beachtung geschenkt, da das Erdgas über die Pipelines aus Russland stabil und zu jeder Zeit verfügbar war.

Mit den Folgen der fehlenden Gasliefermengen aus Russland sind die Gasspeicher nun zu dem zentralen Baustein für die Versorgungssicherheit und Preisstabilisierung geworden. Mit dem Gasspeichergesetz zur Bewirtschaftung der Speicherkapazitäten hat die Bundes-regierung eine staatliche Regulierung geschaffen, die durch eine ausreichende ganzjährige Befüllung (Füllstandsvorgaben) der Gasspeicher einen wesentlichen Beitrag zur Gewährleistung der Gas-Versorgungssicherheit leisten soll.

Die aktuelle Speicherbewirtschaftung weist eine deutliche Diskrepanz zwischen dem hohen volkswirtschaftlichen Nutzen und den notwendigen betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen der Betreiber auf. Das führte bereits zu Stilllegungen von Speicher-kapazitäten. Da die Marktteilnehmer erhebliche finanzielle Risiken tragen und gleichzeitig eine hohe Liquiditätsausstattung haben müssen, ist zwingend notwendig, auf ein wirtschaftliches, marktrationales Verhalten zu achten. Der alleinige Fokus auf eine rein politische Funktion der Speicherbewirtschaftung ist nicht ausreichend und daher, um die betriebswirtschaftliche Sicht zu erweitern.

Bei einer Anpassung im zweiten Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes sollte auf eine zeitliche Begrenzung der Vorgaben zur Speicherbewirtschaftung, die mit einer Exitstrategie zu hinterlegen ist, geachtet werden. Dabei ist es notwendig, das aktuelle Design zu betrachten und im wirtschaftlichen Sinn zu optimieren (siehe Abschnitt Anpassung).

Die Gasspeicher haben im Rahmen der Transformation zur Klimaneutralität eine weitere, unverzichtbare Rolle, die in der Gesamtbetrachtung zwingend zu berücksichtigen ist. Um den volatilen Strom aus erneuerbaren Energien zu speichern und bedarfsgerecht abrufen zu können, konzentriert sich der politische Fokus auf Wasserstoff.

Auch der aus erneuerbaren Energien gewonnene Wasserstoff muss aber gespeichert werden, um genau jene Volatilität zu vermeiden. Damit werden Gasspeicher auch in Zukunft unerlässlich und müssen sukzessive zu Wasserstoffspeichern umgerüstet werden. Da Wasserstoff aber aufgrund seiner physikalischen Eigenschaften eine erheblich größere Kapazität an Speichervolumen benötigt, darf auf keinen der heute bestehenden Gasspeicher verzichtet werden.

Hier kommt wieder die bereits oben genannte notwendige Wirtschaftlichkeit der einzelnen Gasspeicher ins Spiel, die die Voraussetzung für den Erhalt der bestehenden Gasspeicher und deren Umrüstung auf Wasserstoffspeicher ist.

Anpassung im Entwurf des zweiten Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsgesetzes:

Bei der Wirtschaftlichkeit der einzelnen Gasspeicher ist es notwendig, zwischen Kavernen- und Porenspeichern zu differenzieren.

Begründung:

Das Füllstandsziel von 40 Prozent zum 1. Februar soll verhindern, dass die Gasspeicher zu früh zu stark entleert werden und sicherstellen, dass genügend Mengen- und Leistungsreserven für die verbleibende Winterzeit zur Verfügung stehen. Diese Vorgabe läuft aber bei Porenspeichern ins Leere, da sie technisch bedingt über vergleichsweise geringe Ausspeicherraten (insbesondere bei abfallender Kennlinie) verfügen, sodass die Reserve von 40 Prozent gar nicht mehr vollständig in der verbleibenden Heizperiode entnommen werden kann. Ein Teil des Arbeitsgasvolumens bleibt dauerhaft im Speicher gefangen und kann nicht mehr genutzt werden. In diesem speziellen Fall sichert die Füllstandsvorgabe von 40 Prozent zum 1. Februar nicht die Versorgungssicherheit, sondern sie wirkt sogar kontraproduktiv und entzieht dem Markt nutzbare Gasmengen für den Winter.

Die zusätzlichen Gasmengen, die dem Markt bei einem niedrigeren Füllstandsziel zwischen dem 1. November und dem 1. Februar aus den saisonalen Porenspeichern zur Verfügung stehen, überwiegen hinsichtlich ihres Nutzens für die Versorgungssicherheit die etwas geringeren Leistungen der betroffenen Porenspeicher im Zeitraum nach dem 1. Februar. Zudem erhöhen verstärkte Ausspeicherungen aus den saisonalen Porenspeichern vor dem 1. Februar den Anreiz, mehr Gas in den flexiblen einsetzbaren schnelleren Speichern (primär Kavernenspeicher) zu belassen, was dem oben angesprochenen Leistungsverlust entgegenwirkt.

Ein weiterer positiver Effekt der Neuregelung besteht darin, dass Speichernutzer mit auslaufenden Speicherverträgen ihre Speicherkapazitäten zum Ende der Vertragslaufzeit (regelmäßig das Ende des Speicherjahres am 1. April) vollständig entleeren können, ohne in Konflikt mit den gesetzlichen Füllstandsvorgaben zu geraten.

Vorschlag zur Anpassung:

1. Änderung von § 35b EnWG

§ 35b Absatz 1 EnWG wird um einen zusätzlichen Satz 3 ergänzt:

Für eine Gasspeicheranlage, bei der die letzten 40 Prozent des festen Arbeitsgasvolumens bei vollständiger Inanspruchnahme der unter Berücksichtigung von Kennlinien verfügbaren festen technischen Ausspeicherleistung dieser Gasspeicheranlage im Zeitraum zwischen dem 1. Februar und

dem 1. April eines Jahres nicht vollständig ausgespeichert werden können, kann der Betreiber der Gasspeicheranlage bei der Bundesnetzagentur die Herabsetzung der Füllstandsvorgabe gemäß Satz 2 Nummer 3 auf einen Wert beantragen, der eine vollständige Entnahme des Arbeitsgasvolumens dieser Gasspeicheranlage bis zum 1. April des jeweiligen Jahres ermöglicht.

Basis für die Bewertung durch die BNetzA ist die „technische Ausspeicherkurve“ des jeweiligen Porenspeichers

Änderung des Herkunftsnachweisregistergesetzes (Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/Die Grünen und FDP)

Die Gaswirtschaft befindet sich vor dem Hintergrund der angestrebten Klimaneutralität bis 2045 in einem fundamentalen Wandel. Dabei werden **neue Gase wie Wasserstoff und seine Derivate sowie Biogas und Biomethan** eine entscheidende Rolle spielen. Neue Gase sind unverzichtbar für das Erreichen der Klimaneutralität, gewährleisten zudem Versorgungssicherheit und Systemresilienz und bieten sektorenübergreifend nachhaltige Alternativen.

Um zügig einen liquiden Markt für neue Gase zu schaffen, sind neben Elementen der Infrastruktur wie das Kernnetz, Wasserstoffimportterminals oder oben beschriebene Wasserstoffspeicher verbindliche Herkunftsnachweise unabdingbar, um Wasserstoff handelbar zu machen. Das gilt nicht nur auf nationaler und europäischer, sondern auch auf internationaler Ebene, wie aktuell die Absichtserklärung „Mutual Recognition of Certification Schemes for Renewable and Low-Carbon Hydrogen and Derivates“¹ zeigt, die am 06.12.2023 auf der COP28 in Dubai von 36 Nationen unterzeichnet und veröffentlicht wurde.

Eine wesentliche Voraussetzung für einen liquiden Markt ist das Vertrauen der Marktteilnehmer in das Produkt „neues Gas“, sowohl was die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen bei der Produktion angeht als auch was die Möglichkeit der Anrechenbarkeit auf gesetzliche Anforderungen bei der jeweiligen Anwendung betrifft.

Herkunftsnachweise (HkN) stellen dieses Vertrauen her und sind daher ein entscheidender Baustein für die angestrebte Liquidität eines Marktes für neue Gase. Handelbare HkN, die in allen Sektoren anerkannt werden, geben potenziellen Produzenten neuer Gase die notwendige Sicherheit stabiler Rahmenbedingungen und einer ausreichenden Marktgröße. Außerdem geben sie potenziellen Nutzern die Sicherheit, mit dem Einsatz neuer Gase gesetzliche Anforderungen bzgl. der Treibhausgasreduzierung erfüllen zu können.

Auf Basis dieser Sicherheit werden Produzenten, die in die Produktion neuer Gase investieren, entsprechende Wertschöpfungsketten etablieren, und Nutzer ihrerseits in den konkreten Anwendungen vermehrt neue Gase einsetzen. So entsteht sukzessive ein liquider Markt, der die Verfügbarkeit erhöht und zu einer raschen Preisdegression für neue Gase führt.

Um die beschriebene Rolle als „Enabler“ eines liquiden Marktes erfüllen zu können, müssen HkN jedoch verschiedene essenzielle Anforderungen erfüllen.

¹ <https://www.energy.gov/articles/cop28-countries-launch-declaration-intent-clean-hydrogen>, zuletzt abgerufen am 08.12.2023.

Die Angabe der **THG-Emissionen**² auf den Herkunftsnachweisen ist von entscheidender Bedeutung, um die Umweltauswirkungen neuer Gase zu beurteilen. Sie bietet Nutzern und Anbietern transparente und zertifizierte Vergleichswerte und trägt so dazu bei, den Markt für neue Gase zu fördern und den Übergang zu kohlenstoffarmen oder kohlenstoffneutralen Gasen zu unterstützen.

Die **Trennung des physischen Handels neuer Gase vom Handel der HkN** (Book & Claim Prinzip) erleichtert den Markthochlauf, da dieses Prinzip unabhängig von der Infrastruktur einen schnellen deutschland- und EU-weiten Handel ermöglicht und so die Anreize für die Produktion neuer Gase dort erhöht, wo die Rahmenbedingungen am günstigsten sind. Alternativ wäre auch innerhalb Europas eine Massenbilanzierung unter Einbeziehung der Erdgas- und Wasserstoffnetzinfrastruktur möglich.

Herkunftsnachweise für neue Gase sollten auch für **die Beimischung von emissionsfreiem und emissionsarmem Wasserstoff ins Erdgasnetz** gelten. Die Möglichkeit der Beimischung ist einfach darstellbar und erleichtert den initialen Markthochlauf der Wasserstoffversorgung.

Für den Markthochlauf der neuen Gase ist es wichtig, dass diesen ein möglichst großer Markt zur Verfügung steht. Dies wird erreicht, indem HkN **in allen Sektoren** (Industrie, Verkehr, Energiewirtschaft und Gebäude) die **gleichen Anforderungen an die Produktion neuer Gase** gestellt und in allen Sektoren gleichermaßen **akzeptiert und angerechnet** werden können. Durch Anlegen einheitlicher Kriterien für neue Gase ergibt sich automatisch eine effiziente Allokation über die Zahlungsbereitschaft in den verschiedenen Sektoren. Dabei sollten alle Wasserstoffarten in die Definition neuer Gase einbezogen werden oder anders ausgedrückt: nicht die Wasserstoff-Farbe sollte im Fokus stehen, sondern die THG-Emissionen des gehandelten Wasserstoffs.

HkN müssen **EU-weit** und perspektivisch auch **international handelbar** sein. Einheitliche Standards und Vorschriften für den **grenzüberschreitenden Handel** ermöglichen eine breitere Palette an Angeboten und fördern einen liquiden Markt. Europa wird weiterhin ein Energieimporteur sein, daher müssen die Anforderungen langfristig **auch international kompatibel** sein.

Die Einführung von Herkunftsnachweisen für neue Gase erfordert eine Regulatorik, die diese Grundsätze aufgreift.

Das bestehende Herkunftsnachweisregistergesetz (HkNRG) und auch die vorliegende Formulierungshilfe zur Änderung des HkNRG schaffen noch nicht diese dringend benötigte Regulatorik. Entsprechende Regelungen sollen erst mit der gemäß § 5 HkNRG noch zu verabschiedenden Rechtsverordnung geschaffen werden.

Zukunft Gas e. V. weist darauf hin, dass diese Rechtsverordnung zügig verabschiedet werden muss, um den Markthochlauf erneuerbarer und dekarbonisierter Gase zu beschleunigen und ihre Handelbarkeit zu stärken.

Zu der vorliegenden Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/Die Grünen und FDP – Drucksache 20/9094 – nimmt Zukunft Gas e. V. wie folgt Stellung:

² Die Treibhausgasemissionen sollten entsprechend der Vorgaben des Brennstoffhandelsemissionsgesetzes (BEHG) und des europäischen CO₂-Emissionshandels auf einem Herkunftsnachweis ausgewiesen werden. Grundsätzlich sollten die Angaben zu THG-Emissionen somit entlang der Rechtsvorgaben bestehender und zukünftiger Gesetze erfolgen und die jeweilige Anrechenbarkeit gewährleisten.

- Generell werden in diesem Entwurf für eine „kleine Novelle des Herkunftsnachweisregistergesetzes“ Paragraphen gestrafft und Formulierungen zusammengefasst, was wir positiv einordnen.
- Wir begrüßen die Begriffsklärungen, die mit § 2, Nr. 9 für „kohlenstoffarmes Gas“ und mit § 2, Nr. 10 für „kohlenstoffarmen Wasserstoff“ neu eingeführt werden. Dabei befürworten wir gleichermaßen, dass mit dem neu eingeführten Bezug auf die Vorgaben der EU-Taxonomie (vgl. § 2, Nr. 10a) die Anerkennung gemäß dem neugefassten Gebäudeenergiegesetz vom 19.10.2023 geregelt wird, als dass grundsätzlich die Wasserstoff-Definition entweder nach Vorgaben der EU-Taxonomie oder nach Vorgaben der EU-Gasbinnenmarkt-Richtlinie (in der jeweils geltenden Fassung) gewählt werden kann.
- Kritisch sehen wir hingegen, dass in § 5, Absatz 1, Nr. 3a, auf diverse „Wasserstofffarben“ als Grundlage für die in der noch ausstehenden Rechtsverordnung (nach § 5, Absatz 1) zu auszuführende Definition von „kohlenstoffarmem Wasserstoff“ verwiesen wird. Grundsätzlich ist hierzu anzumerken, dass nicht die „Wasserstofffarbe“, sondern die mit der Herstellung des Wasserstoffs verbundenen THG-Emissionen die Grundlage für die Definition von „kohlenstoffarmem Wasserstoff“ liefern müssen. Diesem Sachverhalt sollte grundsätzlich in der Rechtssetzung Rechnung getragen werden und somit sollte die Bezugnahme auf die genannten „Wasserstofffarben“ entfallen.
- Darüber hinaus fordern wir die Bundesregierung auf, unverzüglich den Entwurf für die Rechtsverordnung nach § 5, Absatz 1 vorzulegen, mit der die materielle Ausgestaltung als auch die Verfahren für die Ausgestaltung, die Anerkennung, die Übertragung, die Entwertung, den Verfall, die Löschung und die Verwendung der Herkunftsnachweise geregelt werden.

Kontakt

Zukunft Gas e. V.

Dr. Timm Kehler

Vorstand

T +49 30 460 6015 - 81

F +49 30 460 6015 - 61

tim.m.kehler@gas.info

Zukunft Gas ist die Stimme der deutschen Gas- und Wasserstoffwirtschaft. Der Branchenverband bündelt die Interessen der Mitglieder und tritt gegenüber Öffentlichkeit, Politik sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern auf. Gemeinsam mit den Mitgliedsunternehmen setzt sich der Verband dafür ein, dass die Potenziale von Wasserstoff, Biogas und Erdgas sowie der bestehenden Gasinfrastruktur genutzt werden, informiert über die Chancen und Möglichkeiten, die gasförmige Energieträger für unsere Gesellschaft bieten, und treibt die Transformation der Gasbranche hin zu neuen Gasen voran. Getragen wird der Verband von führenden Unternehmen der Gas- und Wasserstoffwirtschaft. Weitere Branchenverbände und die Heizgeräteindustrie unterstützen Zukunft Gas als Partner.